OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606693/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, B-Strasse, C__, die sich gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.03.2024, GZ: VStV/923301174831/2023 verhängten Strafe, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), richtet

zu Recht:

I. Der gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.03.2024, GZ: VStV/923301174831/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es am 18.08.2023 als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__ in die Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gewesen sei, zu verantworten, dass der mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.08.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 30.05.2023 um 19:29 Uhr in C__ Richtung stadteinwärts, gelenkt habe, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Tage) verhängt. Zudem wurde er zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 500 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der belangten Behörde am 04.04.2024 mündlich eingebrachte und in einer Niederschrift festgehaltene Beschwerde, in welcher sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet.

Begründend gab er an, er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ gewesen, die mittlerweile insolvent sei. Bei seiner derzeitigen Arbeitsstelle verdiene er monatlich 2.100 Euro und er sei für zwei Kinder sorgepflichtig. Die verhängte Geldstrafe bedeute für ihn eine große finanzielle Belastung.

2.1. Mit Schreiben vom 15.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet werde. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ zur Entscheidungsfindung. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das LVwG OÖ durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.
2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde vom 04.04.2024 und in das Firmenbuch.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die

Höhe der verhängten Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Weil sich die Beschwerde nur gegen das Strafausmaß richtet ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mit dem unter Punkt 1.1. näher dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 21 Tage) verhängt, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde eingebracht hatte.

Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kfz der D__. Sein Verwaltungsstrafregister bei der belangten Behörde weist seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorwiegend wegen kraftfahrrechtlicher und straßenpolizeilicher Übertretungen, darunter über 140 Vergehen nach dem § 103 Abs. 2 KFG auf. Allein in den letzten 12 Monaten vor der gegenständlichen Tatbegehung finden sich deutlich mehr als 30 Verletzungen der Pflicht zur Lenkerauskunft. Die höchste vor der gegenständlichen Tatzeit über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG betrug 1.000 Euro.

Der Beschwerdeführer ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.100 Euro.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem angefochtenen Straferkenntnis, der Niederschrift mit der Beschwerde nur gegen die Strafhöhe erhoben wurde, aus der Firmenbuchabfrage und aus dem Registerauszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

3.4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.4.1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
3.4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Die Zulassungsbesitzerin hat durch das (rechtskräftig vorgeworfene) Unterlassen einer Auskunftserteilung nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, wofür der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinn des § 9 VStG einzustehen hat. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor, hat er doch nicht dafür gesorgt, dass die entsprechende Auskunft erteilt wird.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem Monatseinkommen von 2.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Aus der Beschwerde ergibt sich davon abweichend, dass der Beschwerdeführer für zwei Kinder sorgepflichtig ist, und ein monatliches Nettoeinkommen von 2.100 Euro bezieht, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, da das Verwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat.

Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen als erschwerend (vgl. Punkt 3.2.) und stellte fest, dass kein Strafmilderungsgrund vorliegt.
Dennoch erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 5.000 Euro insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Sorgepflichten als zu hoch bemessen, denn es wurden zunächst vielfach Strafen im geringen Bereich verhängt, die jedoch sukzessive bis zuletzt vor Begehung der gegenständlichen Tat auf 1.000 Euro erhöht wurden. Eine weitere Erhöhung der Strafe ist aus generalpräventiven Gründen, aber insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich um dem Beschwerdeführer den Unrechtsgehalt der Tat vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten zu veranlassen. Zu berücksichtigen ist freilich auch, dass der Beschwerdeführer nicht mehr Verantwortlicher der D__ ist, sodass nunmehr keine Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Übertretungen die in Zusammenhang mit dem Fuhrpark dieser Firma stehen, durch den Beschwerdeführer, gegeben ist.
Es kann damit in Anbetracht dessen, dass zuletzt vor der gegenständlichen Tat eine Geldstrafe von 1.000 Euro rechtskräftig verhängt wurde, mit einer Geldstrafe von 1.500 Euro das Auslangen gefunden werden.
Die verhängte Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe waren daher entsprechend herabzusetzten.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: VStV/923301174831/2023 als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.:
Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.
Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 150 Euro.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann